TADT BRILON
Hochsauerland
Staatlich anerkannter Kneippkurort
Der Bürgermeister

# Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123

## "Industriegebiet Balgert"

## 1. ordentliche Änderung

**Begründung** (Teil I)
**zum Satzungsbeschluss vom 28.01.2009**

Fassung vom 17.11.2008

Planer:

REGIO GIS + PLANUNG
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Beratender Ingenieur
Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax .: 94 197 79

# Inhaltsverzeichnis

**Inhaltsverzeichnis ..... 2**

**1. Grundlagen ..... 4**

1.1 Anlass und Ziele der Planung ..... 4
1.2 Rechtsgrundlagen ..... 5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich ..... 5
1.3.1 Lage, Abgrenzung und Größe ..... 5
1.4. Planerische Vorgaben ..... 6
1.4.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan ..... 6
1.4.2 Flächennutzungsplan ..... 6
1.4.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" ..... 6
1.5 Beschreibung des Bestandes ..... 6
1.5.1 Umwelt, ökologische Verhältnisse ..... 7
1.5.2 Denkmalpflege ..... 7
1.5.3 Schutzgebiete ..... 7
1.5.4 Boden und Altlasten ..... 8

**2. Städtebauliche Planung ..... 8**

2.1 Verkehrsflächen ..... 8
2.2 Weitere Festsetzungen ..... 9
2.2.1 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ..... 9
2.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ..... 10
2.4 Immissionsschutz ..... 11
2.4.1 Schallschutz ..... 11
2.5 Beseitigung Niederschlagswasser ..... 12

**3. Umweltplanerische Beiträge ..... 12**

3.1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes ..... 12
3.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung ..... 15

**4. Nachrichtliche Übernahmen ..... 17**

4.1 Wasserschutzgebiet ..... 17
4.2 Denkmalpflege ..... 17

4.3 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln ..... 17
4.4 Altlasten ..... 17
4.5 Bergbauliche Einwirkungen ..... 17
4.6 Sichtdreiecke ..... 18
4.7 Sicherheit des Verkehrs ..... 18
**5. Flächenbilanz ..... 19**
**6. Auswirkungen der Planung ..... 19**
6.1 Stadtplanerische Auswirkungen ..... 19
6.2 Kosten und Finanzierung, Abschluss/Inhalt des städtebaulichen Vertrages ..... 19
6.3 Abschluss/Inhalt der Sondernutzungserlaubnis ..... 20
**7. Dokumentation des Verfahrens ..... 20**
**8. Festsetzungen ..... 21**
8.1 Textliche Festsetzungen ..... 21
8.2 Nachrichtliche Übernahme, Hinweise ..... 22
**9. Literatur- und Quellenverzeichnis ..... 24**

# 1. Grundlagen

## 1.1 Anlass und Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert", der am 05. Oktober 2007 Rechtkraft erlangte, wurde das vorhandene Industriegebiet im Bereich der Fa. Egger um ca. 32 ha erweitert. Davon hat die Fa. Egger zwischenzeitlich ca. 20 ha für die Errichtung eines Sägewerkes in Anspruch genommen. Der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" setzt ein großflächiges Industriegebiet im Anschluss an das bestehende Werksgelände fest. Die Erschließung dieses Industriegebietes erfolgt über den Nehdener Weg (K 59). An der südlich des Industriegebietes verlaufenden B 7 wurde eine Noteinfahrt für die Feuerwehr festgesetzt, die während der Bauzeit des Sägewerkes als Baustellenzufahrt genutzt wird. Aufgrund der Absicht des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, die B 7 zwischen der B 251 und der L 913 auszubauen, bietet sich nun die Gelegenheit die vorhandene Notzufahrt für die Feuerwehr zu einer Werkszufahrt zu ertüchtigen.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" wird der gesamte Verkehr, der durch die Erweiterung des bestehenden Standortes der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG erzeugt wird, über den Nehdener Weges abgewickelt. Die Anlieferung von Langholz für das Sägewerk erfolgt somit von der B 7 weiter über den Ostring auf den Nehdener Weg. Durch den direkten Anschluss des Industriegebietes an die B 7 wird dieser Schwerlastverkehr aus dem Randbereich der Stadt Brilon herausgehalten und die Anfahrt für Holzanlieferungen aus dem Raum Marsberg (B 7), Winterberg (B 251) sowie dem zentralen Sauerland verkürzt.

Zum Anschluss des Industriegebietes an die B 7 ist die vorhandene Feuerwehrzufahrt zu einer Werkszufahrt auszubauen und im Verlauf der B 7 die baulichen Voraussetzungen für ein gefahrloses Abbiegen von der B 7 in das Werksgelände zu schaffen. Die vorhandene Notzufahrt für die Feuerwehr, die auch als Baustellenzufahrt genutzt wird, benötigt einen verbreiterten Querschnitt. Auf der B 7 ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung eine Linksabbiegerspur aus Richtung Brilon notwendig, die zugleich eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts notwendig macht.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieser Verkehrsanbindung zu schaffen, ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt 123 „Industriegebiet Balgert" notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Zwar stehen im Fall der Änderung einer Fernstraße des Bundes, wie sie hier geplant ist, grundsätzlich auch die Instrumente der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Verfügung. Gemäß § 17b Abs. 2 des Fernstraßengesetzes des Bundes (FStrG) ersetzen Bebauungspläne die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Im vorliegenden Fall erfolgt die Änderung einer Bundesstraße, für die "Baurecht" – entweder über ein Verfahren gemäß § 74 VwVfG oder einen Bebauungsplan – geschaffen werden muss.

Die Stadt betreibt die Änderung der Bundesstraße zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele und verfolgt damit insbesondere auch die städtebauliche Zielsetzung einer Verbesserung der örtlichen Verkehrssituation durch die Schaffung einer direkten Zufahrt von der B 7 in das Werksgelände. Dabei steht die Planung in einem direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Brilon.

Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer Bebauungsplanänderung das geeignete Instrument zur rechtlichen Vorbereitung der geplanten Umbaumaßnahmen an der Bundesstraße. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist damit erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

Der Rat der Stadt Brilon hat daher in der Sitzung vom 28. August 2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am 10. Juli 2008 stattgefunden.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsvorschriften liegen dem Bebauungsplan Brilon 123, 1. Änderung „Industriegebiet Balgert" zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58),

## 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

### 1.3.1 Lage, Abgrenzung und Größe

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" wird durch die neue Zufahrt und die Aufweitung der Bundesstraße bestimmt. Die westliche und östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch den Beginn bzw. das Ende der Abbiegespuren vorgegeben. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches orientiert sich an der westlichen Grenze des Flurstücks 216 (Flur 12), die östliche Grenze verläuft in der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 445 (Flur 28) entlang des Weges „Heimbergsgrund". Die nördliche Grenze verläuft am nördlichen Rand der privaten Grünfläche. Der südliche Rand entspricht dem südlichen Rand der geplanten Straßenverkehrsfläche.

Durch den Geltungsbereich werden folgende Flurstücke in Anspruch genommen:

| | |
|---|---|
| Flur 28 | 445 (teilweise), 446 (teilweise), 447 (teilweise); 449 (teilweise) |
| Flur 12 | 68 (teilweise), 216 (teilweise), 217 (teilweise), 221 (teilweise), 222 (teilweise) |

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,02 ha. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der beiliegenden Karte darstellt.

## 1.4. Planerische Vorgaben

### 1.4.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan

Der LEP NRW trifft für den Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes keine Aussagen. Aufgrund der Maßstabsebene werden keine Darstellungen zu Verkehrswegen getroffen. Der Planungsraum ist als „Freiraum" dargestellt.

Der Regionalplan bzw. Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil, Soest und Hochsauerlandkreis" in der Bekanntmachung der Genehmigung vom 05.07.1996 stellt die vorhandene Bundesstraße B 7 als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dar. Die nördlich anschließende Industriefläche entspricht den Zielen der Regionalplanung. Mit Schreiben vom 7. Juni 2006 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg die Übereinstimmung der beabsichtigten Erweiterung des Industriegebietes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 32 (1) Landesplanungsgesetz (LPLG NRW) bestätigt.

### 1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist die vorhandene Bundesstraße B 7 als Fläche für den überörtlichen Verkehr aus. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

### 1.4.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert"

Der rechtskräftige Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert" umfasst die nördlich der B 7 liegende Teilfläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung. Für diesen Bereich ist in der Bauverbotszone der Bundesstraße (20 Meter) eine private Grünfläche mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die Einmündung des vorhandenen Wirtschaftsweges „In der Balgert" wurde als Notzufahrt für die Feuerwehr festgesetzt.

## 1.5 Beschreibung des Bestandes

Das Bebauungsplangebiet umfasst die vorhandene Bundesstraße, sowie die nördlich angrenzenden Flächen, die in dem Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG von 20 Metern liegen. Die Flächen nördlich der Straße sind Grünflächen zur Eingrünung des angrenzenden Industriebetriebs. Die Flächen südlich der Straße werden landwirtschaftlich genutzt. An die Bundesstraße ist auf der südlichen Seite ein Radweg angebaut, der durch eine Baumreihe von der Straße getrennt wird.

### 1.5.1 Umwelt, ökologische Verhältnisse

Eine detaillierte Bestandsbeschreibung aus landschaftspflegerischer Sicht erfolgt im Begründungsteil II - „Umweltbericht".

### 1.5.2 Denkmalpflege

In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes und innerhalb seines Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

### 1.5.3 Schutzgebiete

In den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon 123 reichen Flächen die einem Schutz gem. Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegen.

**Schutzgebiet gem. §§ 20-23 LG NW**

Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG NW umfassen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Brilon 123 reicht in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplan (2008) *„Briloner Hochfläche"*. Der Landschaftsplan setzt südlich der vorhandenen Bundesstraße 7 das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.11 (Typ B) *„Offenland südöstlich Brilon"* fest.

**Schutzgebiete gem. § 48b LG NW**

Die Schutzgebiete nach § 48b LG NW umfassen die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" der EU-Richtlinie 92/43/EWG "Fauna, Flora, Habitat". Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das zahlreiche Einzelflächen im Briloner Raum umfassende FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 *Kalkkuppen bei Brilon.* Es handelt sich um Teilflächen des Schutzgebietes, die ca. 140 m südlich des Änderungsgebietes gelegen sind und die Erhebungen *Kleiner Scheffelberg* und *Großer Scheffelberg* umfassen. Die Teilflächen sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet festgesetzt (s. o). Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes befindet sich mit der Erhebung „Schaaken" in ca. 780 m Entfernung östlich des B-Plangebietes. Die Lage und die Schutzziele sind im Umweltbericht – Teil II der Begründung wiedergegeben.

**Schutzgebiet gem. § 47a LG NW**

Die Allee entlang der Bundesstraße 7 ist gem. § 47a (Schutz der Alleen) LG NW geschützt.

**Schutzgebiete gem. § 19 WHG**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Wasserschutzzone III C des Wasserschutzgebietes - „Briloner Kalkmassiv".

### 1.5.4 Boden und Altlasten

Die Flächennummern im Altlastenkataster des HSK 194517-3715 und 194517-3719 beziehen sich auf den bepflanzten Lärm- und Sichtschutzwall des EGGER-Holzlagerplatzes entlang der B 7 im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Dieser wurde entsprechend den Vorgaben aus Bebauungsplan und Genehmigungsbescheiden durch Aufschieben von Mutterboden aus der herzustellenden Baufläche bei Errichtung des Spanplattenwerkes im Jahr 1989 angelegt. Auf der gesamten Werksfläche, die vormals landwirtschaftlich genutzt wurde, befinden sich keine Altlasten. Diese Flächen werden somit fälschlicherweise als Verdachtsflächen im Altlastenkataster geführt.

## 2. Städtebauliche Planung

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes wird die Werkszufahrt Sägewerk sowie die zusätzlichen baulichen Maßnahmen auf der B 7 planungsrechtlich vorbereitet. Dazu wird die bisher festgesetzte Notzufahrt für die Feuerwehr verbreitert und mit zwei Spuren versehen. Die B 7 wird ausgebaut und eine Linksabbiegerspur für den in die Werkszufahrt einbiegenden Verkehr vorgesehen. Entlang der nördlichen Straßenseite wird die Festsetzung der Grünfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen (vgl. Lageplan).

### 2.1 Verkehrsflächen

Die erste Änderung des Bebauungsplans Brilon 123 „Industriegebiet Balgert" dient zur Festsetzung einer Einfahrt in das Industriegebiet an der Bundesstraße 7. Die Einfahrt wird als Werkszufahrt zu dem Sägewerk der Firma Egger mit zwei Fahrstreifen mit einer Breite von je 3,75 m mit einem Bankett von 1,50 m beiderseits der Straße vorgesehen, so dass sich für die gesamte Einfahrt eine Kronenbreite von 10,50 m ergibt (vgl. Tabelle 1).

*Tabelle 1: Querschnitt Werkszufahrt*

| | |
|---|---|
| Bankett | 1 x 1.50 m |
| Fahrbahn | 2 x 3.75 m |
| Bankett | 1 x 1.50 m |
| Gesamtbreite | 10,50 m |

Die Einfahrt wird durch einen Fahrbahnteiler in zwei Fahrstreifen geteilt. Da die Werkzufahrt im Wesentlichen für die Anlieferung von Langholz genutzt werden soll, wird der Fahrbahnteiler als Farbmarkierung geplant, so dass eine Überfahrbarkeit durch diese Fahrzeuge gewährleistet ist.

Auf der Bundesstraße 7 ist aufgrund der Verkehrsbelastung und für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs eine Linksabbiegerspur zur Einfahrt in das Industriegebiet notwendig. Die derzeitige Verkehrsbelastung auf der B 7 beträgt ca. 7.300 Kfz/24h wobei der Schwerverkehrsanteil bei ca. 11 % liegt. Derzeit wird von dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen der Ausbau der B 7 mit dem Straßenquerschnitt RQ 11 gemäß RAS-Q-96 mit einer Kronenbreite von

11,0 m sowie ein straßenbegleitender Radweg auf der südlichen Seite der Bundesstraße geplant (vgl. Tabelle 2).

*Tabelle 2: Querschnitt B 7*

| | |
|---|---|
| Bankett | 1 x 1.50 m |
| Fahrbahn | 2 x 4.00 m |
| Bankett | 1 x 1.50 m |
| Graben | 1 x 2.00 m |
| Grünstreifen | 1 x 1,00 m |
| Radweg | 1 x 2,25 m |
| Grünstreifen | 1 x 0,50 m |
| Gesamtbreite | 16,75 m |

In die Planung des Landesbetriebes Straßenbau wurde die Linksabbiegerspur für die Einmündung integriert. Auf Grund der Verkehrsbelastung und der geplanten Knotenpunktsgeschwindigkeit von 70 km/h auf der B 7 wurde für die Einmündung eine Linksabbiegerspur mit einer Fahrstreifenbreite von 3,50 m vorgesehen.

Die Ausbauplanung der Straße und der Einmündung liegt dem Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Brilon 123 zur Information bei.

## 2.2 Weitere Festsetzungen

### 2.2.1 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nördlich der Bundesstraße 7 wird mit Ausnahme der für die Einfahrt in Anspruch genommenen Flächen die Festsetzung des Bebauungsplanes Brilon 123 übernommen. Diese Fläche, die der für Bundesstraßen vorgesehenen Bauverbotszone vom 20 m entspricht (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG), wird als private Grünfläche festgesetzt sowie die Festsetzungen zur Bepflanzung des Bebauungsplanes Brilon 123 wie folgt übernommen:

*Auf den bezeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dabei sind Gehölzgruppen zu je 3-6 Stück zu bilden. Der Pflanzabstand der einzelnen Gehölze untereinander soll 1,0 m betragen. Es sind folgende Arten zu verwenden:*

- *Acer campestre (Feldahorn)*
- *Carpinus betulus (Hainbuche)*
- *Cornus sanguineum (Roter Hartriegel)*
- *Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)*
- *Corylus avellana (Hasel)*
- *Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)*

- *Prunus avium (Vogelkirsche)*
- *Prunus spinosa (Schlehe)*
- *Rosa spp. (Rosen-Arten)*
- *Sambucus racemosa (Traubenholunder)*

*Die Pflanzreihen sind auf Lücke zu versetzen. Als Pflanzmaterial sind leichte Heister, 1xv, o.B., 100-150 cm, und leichte Sträucher, o.B., 70-90 cm, zu verwenden. Um eine gestaffelte Bestandsstruktur zu gewährleisten, ist der Anpflanzung beidseitig ein 1 m breiter Krautsaum vorzulagern. In den Randbereichen des Gehölzstreifens sind vorrangig Sträucher, im Kernbereich vorrangig Bäume zu verwenden. Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten ist.*

Über diese Festsetzung hinaus erfolgt eine Festsetzung zur Erhaltung und zur Ergänzung der Allee, die durch § 47a LG NW einen besonderen Schutz genießt. Entlang der B 7 sind die auf der südlichen Seite durch die Verbreiterung der Straße aufgrund der Linksabbiegerspur überplanten Alleebäume zu ersetzen und im Abstand von 10 Metern neu anzupflanzen. Auf der nördlichen Seite der Bundesstraße 7 werden in den Lücken der Allee Nachpflanzungen vorgenommen, die die Bäume ersetzen, die zur Gewährleitung der notwendigen Sichtweiten beseitigt werden müssen. Zur Pflanzung ist die für die Allee verwendete Baumart Bergahorn (Acer pseudoplatanus) zu verwenden.

### 2.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund der die Eingriffe in den Biotopbestand sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Verlust der Biotope im Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Brilon 123 erfordert einen Ausgleich von ca. 3.340 Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf von 3.340 Wertpunkten wird durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Brilon erfüllt. Es handelt sich um die Zuordnung einer Teilfläche von 0,34 ha einer insgesamt 4,8 ha umfassenden Maßnahme. Die Wertzahl wird durch Aufwertung von 1 Punkt je m² realisiert. Die Maßnahme befindet sich der Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstücke 30/1, 31, 609, 610 und 611, Forstabteilung 436 A. Als Maßnahme ist der Waldumbau von sturmgeschädigtem, nicht standortgemäßem Nadelwald in standortheimischen Laubwald geplant. Der Ausgleich wird wie nachstehend angegeben festgesetzt:

*Aufgrund der §§ 18 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Flächen, auf denen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, durch folgende Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert:*

- *Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstück 30/1, 31, 609, 610 und 611 (Umwandlung von Nadelwald in standortheimischen Laubwald auf 3.400 m²)*

*Die Regelung von Einzelheiten erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB.*

## 2.4 Immissionsschutz

### 2.4.1 Schallschutz

Die Werkszufahrt von der B 7 in das Industriegebiet Balgert führt zu einer beabsichtigten Veränderung der Verkehrsströme. Lieferverkehre, die bislang über die Zufahrt zu dem Industriegebiet über die K 59 abgewickelt wurden, werden nun teilweise zur B 7 verlagert. Diese Veränderung wurden in der schalltechnischen Untersuchung (IBAS 2008) berücksichtigt. Dazu wurde das für die Erweiterung des Industriegebietes „Balgert" vorliegende Schallgutachten (IBAS 2007), überarbeitet und an die veränderte Verkehrssituation angepasst. Für die Berechnung des Verkehrslärms wurde die Bestandssituation sowie der Prognose-Null Fall[1] auf der Grundlage des vorliegenden Schallgutachtens für die Erweiterung des Industriegebietes „Balgert" übernommen. Neu berechnet wurde der Planfall, in dem zusätzlich zu dem allgemeinen, prognostizierten Verkehrswachstum bis zum Jahr 2025 (Prognose-Null Fall), auch die Steigerung der Verkehrsmenge durch die in den Bebauungsplänen Brilon 123 „Industriegebiet Balgert" und Brilon 126 (Industriegebiet in den Plöchen) festgesetzten Industrieflächen sowie die Veränderung der Verkehrsströme, die durch den vorliegende 1 Änderung des Bebauungsplans Brilon 123 planerisch gesichert werden soll, berücksichtigt werden. Neben den in dem vorliegenden Gutachten (IBAS 2007) berechneten Immissionsorten (IO) wurde der ca. 400 Meter südlich des Plangebietes geplante landwirtschaftliche Betrieb (Heimbergsgrund 8) neu in die Berechnung einbezogen (Immissionsort IO 11).

Die auf der Basis der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau aktualisierten Verkehrslärmberechnung zeigen, dass die im Rahmen der Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) im Bestand durchwegs zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Im so genannten Prognose Nullfall ergeben sich gegenüber dem Bestand um bis zu 2 db höheren Beurteilungspegel, dennoch werden an allen Immissionsorten in der Umgebung, die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tag- und Nachtzeit überwiegend eingehalten. Im Planfall ergeben sich an den beiden Hoflagen Nehdener Weg 42 (IO 1) sowie Nehdener Weg 43 (IO 8) aufgrund des durch die neu festgesetzten Gewerbebetriebe erhöhten Verkehrsaufkommens an zur Nachtzeit Überschreitungen von 2 dB. Zur Tagzeit werden die Orientierungswerte weiterhin an allen Immissionsorten eingehalten. Die berechneten Beurteilungspegel in der Nachtzeit liegen aber für den Planfall immer noch sicher unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Brilon 123 hat keinen Einfluss auf die baulichen Festsetzungen der Industriegebiete „Balgert" und „In den Plöchen". Daher ergeben sich gegenüber der Berechnung des Gewerbelärms auf der Grundlage der Bebauungspläne 123 „Industriegebiet Balgert" und Brilon 126 „Industriegebiet In den Plöchen" keine Änderungen. Hinsichtlich der Gewerbelärmsituation wurde in Ergänzung zu früheren Untersuchungen für den neuen Immissionsort Heimbergsgrund 8 (IO 11), südlich des Plangebietes, anhand durchgeführter Berechnungen des maxi-

[1] Der normale Zuwachs des Verkehrsaufkommens (bis 2025) ohne die durch die Erweiterung des Industriegebietes hinzukommende Verkehrsbelastung.

mal Möglichen gezeigt, dass die Orientierungswerte für MI-Gebiete entsprechend der DIN 18005 zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.

### 2.5 Beseitigung Niederschlagswasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes liegt der geplante Ausbau der Bundesstraße 7 im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Briloner Kalkmassiv". Bei der Planung der Straße ist demnach die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (*RiStWag*)" zu berücksichtigen.

Das im Fahrbahn- und Bankettbereich anfallende stark belastete Niederschlagswasser wird von Bordanlagen am Fahrbahnrand gefasst und über ein geschlossenes Rohrleitungsnetz den geplanten Behandlungsanlagen gem. RiStWag zugeführt. Für das schwach belastete Oberflächenwasser der Dammböschungen werden am Dammfuß Versickerungsgräben angeordnet.

## 3. Umweltplanerische Beiträge

### 3.1 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die Bestandsbewertung der Schutzgüter unterscheidet verbal-argumentativ in allgemeine und besondere Bedeutung. Diese grundsätzliche Einteilung in zwei Wertstufen dient der Entscheidung über die Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen. Erhebliche Auswirkungen sind abwägungsrelevant.

Der Bebauungsplan Nr. 123 „Industriegebiet Balgert", wurde am 05. Oktober 2007 rechtskräftig. Im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme des Sägewerkes wurde deutlich, dass längerfristig bei der Gesamtmenge der An- und Auslieferungen eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt an der B 7 für die Anlieferung des Rundholzes logistisch und verkehrstechnisch für den Produktionsstandort von großem Vorteil ist. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 hat das Ziel, eine Anpassung der Festsetzungen an diese Bedingungen zu schaffen.

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Wohnstandorte. Im Umkreis befinden sich elf einzeln stehende Gebäude, die auch dem Wohnen dienen und die aufgrund der vorhandenen Nutzungen in ihrer Schutzbedürftigkeit als Mischgebiet (MI) einzuordnen sind.

Aufgrund der geringen Qualität des Landschaftsbildes im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld, ist für die naturnahe Erholung nur eine geringe Eignung abzuleiten. Als Erholungsinfrastruktur

ist der regionale Radweg südlich der B 7 beachtlich. Die Stadt Brilon ist als Luftkurort und als Kneipp-Kurort staatlich anerkannt.

Als Vorbelastungen sind die Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr und der bestehenden Gewerbenutzung zu berücksichtigen. Die Geräuschimmissionssituation wird durch die geplante 1. Änderung des B-Plans Nr. 123 dahingehend beeinflusst, dass an den Immissionspunkten Heimbergsgrund 1 (IO 7) und Heimbergsgrund 5 (IO 10) um jeweils 1 dB erhöhte Beurteilungspegel tags für den Verkehr zu erwarten sind. Die Nachtsituation wird nicht beeinflusst. Eine zusätzliche Überschreitung der Orientierungswerte ergibt sich durch die 1. Änderung nicht.

Das Änderungsgebiet und sein näheres Umfeld sind von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Straßenverkehrsflächen und Gewerbeflächen eher geringer Biotopwertigkeit geprägt. Mittlere Wertigkeiten erreichen strukturreiche Saumstrukturen. Hochwertige Biotope sind mit der Allee entlang der B 7 vorhanden. Die weitgehende Beseitigung der Allee und die Inanspruchnahme von Ackerflächen und Saumstrukturen verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft, der durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen ist. Zum überwiegenden Teil wird der Ausgleich durch die Schaffung von Saumstrukturen und die Neuanpflanzung der Allee im Änderungsbereich erbracht. Ein geringes verbleibendes Ausgleichsdefizit wird über den Flächenpool der Stadt Brilon erbracht werden. Hinsichtlich der Vogelwelt sind eine Reihe bemerkenswerter und gefährdeter Arten festgestellt worden. Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nicht erwartet. Vorkommen von nach dem BNatSchG als streng oder besonders geschützte Arten sind vorhanden, werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die geplante Einrichtung einer Einfahrt zur B 7 bewirkt die Inanspruchnahme von Böden mit Wert- und Funktionselementen von besonderer Bedeutung. Somit liegt für das Schutzgut Boden eine erhebliche Auswirkung vor, die nicht vermieden werden kann.

Für das Schutzgut Wasser ist das Wasserschutzgebiet als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung einzustufen. Anlagen, die nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv" verboten sind, sind nicht geplant. Da die Entwässerung über bestehende Systeme ordnungsgemäß gewährleistet ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und insbesondere auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Eine relevante Auswirkung infolge der zusätzlichen Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot im Wasserschutzgebiet ist aufgrund der relativen Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

Die klimatische/lufthygienische Bestandsituation weist keine besonderen Wert- und Funktionselemente auf. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Landschaft ist folgendermaßen zu charakterisieren. Naturnahe sowie gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur untergeordnet in die großen, monoton wirkenden Agrarflächen eingestreut. Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sind hier nur in geringem Maß ausgeprägt. Reizvolle Landschaftsbereiche mit hohem Grad an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe stellen die auf den umliegenden Erhebungen (Schaaken, Feldberg, Gr. und Kl. Scheffelberg) vorhandenen extensiv genutzten bzw. zum Teil auch ungenutzten Kalkkuppen dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Kulturgüter sind im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Es werden keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter erwartet.

Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG NW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) sind im nördlichen Teil des Änderungsgebietes nicht festgesetzt. Südlich der B 7 grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.11 „Offenland südöstlich Brilon" an, so dass der südliche Teil des Änderungsbereiches incl. des Radweges unter Landschaftsschutz steht. In ca. 70 m südlich des Änderungsgebietes schließt sich dann das Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.32 „Grünlandkomplex Kalberstert/Scheffelbeg" an. Durch die relativ kleinflächige Flächeninanspruchnahme werden keine wertgebenden Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt. Die zu beseitigende Allee ist nach § 47a LG NW geschützt und wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet ist das zahlreiche Einzelflächen im Briloner Raum umfassende FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 *Kalkkuppen bei Brilon*. Es handelt sich um Teilflächen des Schutzgebietes, die ca. 140 m südlich des B-Plangebietes gelegen sind und die Erhebungen *Kleiner Scheffelberg* und *Großer Scheffelberg* umfassen. Die Teilflächen sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet festgesetzt. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes befindet sich mit dem geplanten Naturschutzgebiet „Schaaken" in ca. 780 m Entfernung östlich des B-Plangebietes. Zur Feststellung der Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine FFH-Vorprüfung als Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzziele für das FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 *Kalkkuppen bei Brilon* weder durch die aus der geplanten Änderung des B-Planes Nr. 123 resultierende Flächeninanspruchnahme noch durch die zu erwartenden Immissionen gegeben ist. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine zusätzliche Zufahrt zum bestehenden Werksgelände zu schaffen. Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich nicht.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im vorliegenden Fall konzentriert sich das Monitoring auf die Überwachung der Schallimmissionsprognose. Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Einwände und Hinweise zu Umweltauswirkungen wurden entweder in den Festsetzungen des B-Planes berücksichtigt oder sind erst in nachgelagerten Verfahren relevant.

## 3.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Für die Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes erfolgt die Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nach der Methode *Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen* des Hochsauerlandkreises, Stand Januar 2006. Dabei werden die zu erwartenden Veränderungen in erhebliche und unerhebliche Auswirkungen entsprechend des § 2 UVPG eingestuft. Entsprechend des § 19 BNatSchG werden die unvermeidlichen Beeinträchtigungen den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

**Eingriffe durch Einrichtung einer Werkseinfahrt**

Für die Einrichtung der Werkseinfahrt muss die bestehende Noteinfahrt Feuerwehr verbreitert werden. Hierfür ist die Beseitigung von Ruderalflora mit der Wertstufe 4 auf dem benachbarten Erdwall erforderlich. Die betroffene Fläche ist jedoch im Bebauungsplanverfahren Nr. 123 als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen worden. Somit ist der geplante Wert der Maßnahme auszugleichen, die im vorliegenden Fall (gut strukturierte Hecke) die Stufe 7 besitzt. Der Flächenumfang beträgt 167 m².

**Eingriffe durch Ausbau der Bundesstraße 7**

Betroffen von dieser Festsetzung sind neben den bereits vorhandenen versiegelten Straßenflächen der B 7 auch die Ruderalstandorte an den Straßenböschungen und Straßenseitenflächen. Des Weiteren sind südlich der B 7 Ackerflächen mit der Wertstufe 3 in einem Umfang von 1.031 m² betroffen. Darüber hinaus ist die Allee auf der Südseite der B 7 vollständig (21 Bäume) und auf der Nordseite teilweise (5 Einzelbäume) zu beseitigen. Auf der Südseite sind die Bäume aufgrund der Verbreiterung der Straße betroffen; auf der Nordseite sind im Bereich der Einmündung Sichtdreiecke von Gehölzbewuchs freizuhalten. Die übrigen Bäume auf der Nordseite können erhalten werden.

**Bilanzierung von Bestand und Planung**

Den Eingriffen wird die Planung, wie sie aus den Festsetzungen der Änderung des B-Planes ableitbar ist, gegenübergestellt und bewertet (vgl. folgende Tabelle). Die Planung sieht u. a. vor, die Allee im Geltungsbereich vollständig wiederherzustellen. Hierdurch ergibt sich eine Gesamtzahl der Bäume in der Planung von 47 Stk. Für die Straßenverkehrsfläche ergibt sich gemäß zeichnerischer Festsetzung ein Gesamtumfang von 3.634 m². Diese Fläche beinhaltet jedoch zusätzlich zur Fahrbahn auch die beidseitigen Bankette von jeweils 1,5 m Breite. Somit ergibt sich eine tatsächliche Versiegelung von 2.868 m². Hinzuzurechnen ist der Radweg (572 m²) auf der Südseite der Fahrbahn, der in der dortigen Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Rad-/Fußweg mit straßenbegleitenden Grünflächen) enthalten ist.

In der Bilanz ergibt sich ein Defizit von ca. 3.340 Punkten. Der Ausgleich erfolgt über eine externe Ausgleichsmaßnahme. Die Umsetzung regelt ein städtebaulicher Vertrag.

| | | | Bestand | | Planung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | Biotoptyp-Text | Wert | Fläche [m²] | Biotopwert | Fläche [m²] | Biotopwert |
| 1 | versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter | 0 | 2.203 | 0 | 3.440 | 0 |
| 9 | Acker in intensiver Nutzung | 3 | 1.031 | -3.093 | 0 | 0 |
| 14 | Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u.a.) | 4 | 1.714 | -6.856 | 1675 | 6.700 |
| 39 | Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u.a.); Festsetzung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 7 | 5.245 | -36.715 | 5.078 | 35.546 |
| | **Summe** | | **10.193** | **-46.664** | **10.193** | **42.246** |
| | **Bilanz Flächenbiotope** | | | | | **-4.418** |
| 18 | Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung | 6 | 990 (33 Stk. x 30 m²) | -5.940 | 1.170 (39 Stk. x 30 m²) | 7.020 |
| | **Bilanz Bäume** | | | | | **1.080** |
| | **Bilanz Gesamt** | | | | | **-3.338** |

## Flora und Fauna / Geschützte Arten und Biotope / Besonderer Artenschutz

Für das Änderungsgebiet und dessen näheres Umfeld ergaben sich keine Nachweise streng geschützter und nach der ROTEN LISTE NRW (LÖBF 1999) gefährdeter Arten sowie weiterer bemerkenswerter oder stenöker Arten.

Im weiteren Umfeld sind jedoch festgestellte bzw. wahrscheinliche Brutvorkommen der Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) vorhanden. Aufgrund der Großräumigkeit der Nahrungsreviere dieser Arten ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich von diesen Revieren erfasst werden könnte. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Inanspruchnahme und der eher gering einzuschätzenden Bedeutung der Flächen innerhalb der großräumigen Nahrungsreviere ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Für die vorkommenden übrigen häufigen, ungefährdeten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen ist zu erwarten, dass die Inanspruchnahme von im Naturraum weit verbreiteten Lebensräumen nicht zu einer populationsrelevanten Beeinträchtigung der betreffenden Arten führen wird.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm wird auf die Darstellungen in Kapitel 4.10.2 der Begründung, II. Teil (Umweltbericht) verwiesen.

Neben der Avifauna sind als weitere Gruppe planungsrelevante Arten im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 42 BNatSchG die Fledermäuse beachtlich. Es ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Fledermausarten den Änderungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Insbesondere Randstrukturen, wie sie durch die Allee an der B 7 gebildet werden, werden gezielt zur Nahrungssuche abgeflogen. Die Beseitigung der Allee bedeutet den Verlust einer Randstruktur im Landschaftsraum, der durch die Neupflanzung der Allee ausgeglichen wird. Der zwischenzeitlich geringere Entwicklungstand der Neupflanzung gegenüber dem älteren Bestand lässt keine Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen erwarten, da Fledermäuse großräumige Jagdgebiete nutzen und der Landschaftsraum somit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.

# 4. Nachrichtliche Übernahmen

## 4.1 Wasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv" gemäß § 3 der „Ordnungsbehördliche(n) Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv (Stadt Brilon und Stadt Wünnenberg) – Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv" – (Abl. Reg. Abg. 1989 S. 553). Die Schutzgebietsverordnung und die in ihr enthaltenen Genehmigungspflichten und Verbote sind zu beachten.

## 4.2 Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-163; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Landschafts- verband Westfalen-Lippe, Westfälisches Landesmuseum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW – DSchG NRW –), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Boden- denkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 4.3 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax: 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax: 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.

## 4.4 Altlasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59870 Meschede (Tel. 0291/94-0), unverzüglich zu informieren.

## 4.5 Bergbauliche Einwirkungen

Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen

(Tel. 02961/794-140; Telefax 02961/794-108), zu verständigen. Von der Stadt Brilon wird ein Sachverständiger eingeschaltet.

## 4.6 Sichtdreiecke

Das in dem Plan dargestellt Sichtdreieck stellt das für die in der Werkszufahrt wartenden Fahrzeug notwendige Sichtfeld dar, das benötigt wird, um eine ausreichende Lücke zur Einfädelung in den Verkehr auf der B 7 zu erkennen. Die Größe des Sichtdreiecks wurde entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K1) mit 175 Metern für eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Ortschaften mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h und einem regelmäßig großen Anteil an einbiegenden Schwerfahrzeugen festgelegt. Das im Plan dargestellte Sichtdreieck gem. RAS-K1 (1988) ist von baulichen Anlage sowie sichtbehinderndem Aufwuchs freizuhalten.

## 4.7 Sicherheit des Verkehrs

Gemäß den Bestimmungen des § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom befestigten Rand der Bundesstraße, nicht errichtet werden. In der Anbauverbotszone sind neben Hochbauten auch bauliche Anlagen, die für das Bestehen eines Betriebes existenziell sind, wie z.B. Feuerwehrzufahrten, nicht zulässig. Die auf die B 7 ausgerichteten Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Rand der Bundesstraße dürfen nur Namen und Art des Betriebes beinhalten. Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes bis zu 40 m vom befestigten Rand der Bundesstraße bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung nach § 9 FStrG. Des Weiteren sind Werbeanlagen außerhalb des 40 m Bereiches so zu gestalten, dass sie die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht auf sich ziehen (Werbung in wechselnder, veränderlicher oder blinkender Form ist nicht zulässig). Die Beleuchtung der straßennahen Bebauung bzw. auf dem Gelände sowie das Fassaden- material ist so zu wählen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist.

# 5. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 123 umfasst ca. 1,02 ha. Die überwiegend für den Ausbau der Bundesstraße 7 und die zusätzlichen Verkehrsflächen (Werkszufahrt) benötigt werden. Die restlichen Flächen werden als Grünflächen festgesetzt und entsprechen der bisherigen Festsetzung in dem Bebauungsplan Brilon 123.

| Nutzung | Teilflächen | Gesamtflächen |
|---|---|---|
| Grünfläche privat | | 5.079 m² |
| Straßenverkehrsfläche<br>davon | | 3.308 m² |
| Straßenfläche | 2.596 m² | |
| Bankett | 712 m² | |
| Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung<br>davon | | 1.806 m² |
| Straßenbegleitgrün | 895 m² | |
| Radweg | 576 m² | |
| Werkseinfahrt | 335 m² | |
| **Gesamt** | | **10.193 m²** |

# 6. Auswirkungen der Planung

## 6.1 Stadtplanerische Auswirkungen

Die Änderung des bestehenden Baubauungsplans Brilon 123 „Industriegebiet Balgert" entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes. Die Schaffung der Werkszufahrt verringert die Verkehrsbelastung insbesondere des Schwerlastverkehrs (Langholztransporter) in dem bestehenden Straßennetz. Durch die geplante Werkszufahrt sowie die Aufweitung der vorhandenen Bundesstraße 7 durch die Linksabbiegerspur wird die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in dem überörtlichen Straßennetz gewährleistet.

## 6.2 Kosten und Finanzierung, Abschluss/Inhalt des städtebaulichen Vertrages

Die Ausarbeitung der Planungen und der Vermessung sowie die Herstellung der u. a. für die Straßenentwässerung notwendigen Erschließungsmaßnahmen, die Herstellung und Pflege der landschaftspflegerischen Eingriff- Ausgleichsmaßnahmen sowie die für die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlichen Planungsleistungen werden durch einen privaten auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Brilon und ihm bis zur Vorlage des Satzungsentwurfes des Bebauungs-

planes an den Rat zur Beratung und Beschlussfassung zu schließenden Erschließungsvertrages getragen. Der Stadt Brilon entstehen keine Kosten.

Die Kosten der Planungen, die dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegen, einschließlich der Aufwendungen für die beauftragten Gutachter werden vollständig – bis auf die Kosten der in das Verfahren eingebundenen städtischen Mitarbeiter, die von der Stadt Brilon getragen werden – von Fa. EGGER übernommen. Dies wird durch Regelungen gemäß § 11 BauGB gesichert. Die Kosten für den Ausbau der B 7 werden auf der Grundlage einer Kostenvereinbarung von dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Fa. Egger getragen.

## 6.3 Abschluss/Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

Die Einrichtung der Werkszufahrt, stellt eine Sondernutzung der Bundesstraße 7 im Sinne der §§ 8 und 8a FStrG dar, die einer Erlaubnis der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift bedarf. Diese Sondernutzungserlaubnis regelt die Pflichten des Erlaubnisnehmers – Fa. EGGER - hinsichtlich der Herstellung, Unterhaltung sowie Benutzung der Werkszufahrt. Die Sondernutzungserlaubnis ist mit einer verkehrsabhängigen Gebühr für die Benutzung der Bundesstraße verbunden. Diese Gebühr und die Kosten für den Ausbau der Zufahrt sowie der B 7 im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 werden durch die Fa. Egger getragen. Mit Beendigung der vereinbarten Nutzung erlischt die Sondernutzungserlaubnis.

# 7. Dokumentation des Verfahrens

Der Ausbau der B 7 zwischen der B 251 und der L 913 wird von dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der Unterhaltung und der Beseitigung von Unfallrisiken durchgeführt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde ein Entwurf für die Werkszufahrt sowie die Aufweitung der Bundesstraße durch die Linksabbiegerspur erarbeitet. Um Baurecht für die Aufweitung der Werkszufahrt und der B 7 zu erlangen, wird ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

| | |
|---|---|
| 28. August 2008 | Aufstellungsbeschluss gem § 2 (1) BauGB |
| 10. Juli 2008 | Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) Satz 1 BauGB |
| 17. November 2008 – 17. Dezember 2008 | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB |

# 8. Festsetzungen

Die Festsetzungen sind der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

## 8.1 Textliche Festsetzungen

**Verkehrsflächen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1. Die genaue Lage der von der B 7 abgehenden Werkszufahrt in das Industriegebiet kann nur anhand einer detaillierten Ausarbeitung aller für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen sowie in Abstimmung mit der Aufstellungsplanung im Industriegebiet festgelegt werden. Für die im Bebauungsplan festgesetzte Lage der Einmündung auf den Flurstücken 217, 68 und 222 in das Industriegebiet sind deshalb erforderliche Verschiebungen der o.g. Einmündung hinsichtlich ihrer genauen Lage als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig.

**Flächen mit Bindungen für die Beplanzung und die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a), b) BauGB)

2. Auf den bezeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dabei sind Gehölzgruppen zu je 3-6 Stück zu bilden. Der Pflanzabstand der einzelnen Gehölze untereinander soll 1,0 m betragen. Es sind folgende Arten zu verwenden:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus sanguineum (Roter Hartriegel)
- Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)
- Corylus avellana (Hasel)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa spp. (Rosen-Arten)
- Sambucus racemosa (Traubenholunder)

Die Pflanzreihen sind auf Lücke zu versetzen. Als Pflanzmaterial sind leichte Heister, 1xv, o. B., 100-150 cm, und leichte Sträucher, o. B., 70-90 cm, zu verwenden. Um eine gestaffelte Bestandsstruktur zu gewährleisten, ist der Anpflanzung beidseitig ein 1 m breiter Krautsaum vorzulagern. In den Randbereichen des Gehölzstreifens sind vorrangig Sträucher, im Kernbereich vorrangig Bäume zu verwenden. Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten ist.

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

3. Aufgrund der §§ 18 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Flächen, auf denen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, durch folgende Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert:

   - Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstück 30/1, 31, 609, 610 und 611 (Umwandlung von Nadelwald in standortheimischen Laubwald auf 3.400 m²)

   Die Regelung von Einzelheiten erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB

**Aufhebungsvermerk**

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Brilon 123 "Industriegebiet Balgert" insoweit aufgehoben, wie eine Überlagerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 123 mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 123 - 1. Änderung gegeben ist.

## 8.2 Nachrichtliche Übernahme, Hinweise

**1. Wasserschutzgebiet**

Der Planbereich liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv" gemäß § 3 der „Ordnungsbehördliche(n) Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv (Stadt Brilon und Stadt Wünnenberg) – Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv" – (Abl. Reg. Abg. 1989 S. 553). Die Schutzgebietsverordnung und die in ihr enthaltenen Genehmigungspflichten und Verbote sind zu beachten.

**2. Denkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-163; Telefax 02961/794-108)

und/oder dem Landschafts- verband Westfalen-Lippe, Westfälisches Landesmuseum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW – DSchG NRW –), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

**3. Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln**

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax: 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax: 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.

**4. Altlasten**

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59870 Meschede (Tel. 0291/94-0), unverzüglich zu informieren.

**5. Bergbauliche Einwirkungen**

Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel. 02961/794-140; Telefax 02961/794-108), zu verständigen. Von der Stadt Brilon wird ein Sachverständiger eingeschaltet.

**6. Sichtdreiecke**

Das im Plan dargestellte Sichtdreieck gem. RAS-K1 (1988) ist von baulichen Anlage sowie sichtbehinderndem Aufwuchs freizuhalten.

**7. Sicherheit des Verkehrs**

Gemäß den Bestimmungen des § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom befestigten Rand der Bundesstraße, nicht errichtet werden. In der Anbauverbotszone sind neben Hochbauten auch bauliche Anlagen, die für das Bestehen eines Betriebes existenziell sind, wie z.B. Feuerwehrzufahrten, nicht zulässig. Die auf die B 7 ausgerichteten Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Rand der Bundesstraße dürfen nur Namen und Art des Betriebes beinhalten. Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes bis zu 40 m vom befestigten Rand der Bundesstraße bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung nach § 9 FStrG. Des Weiteren sind Werbeanlagen außerhalb des 40 m Berei-

ches so zu gestalten, dass sie die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht auf sich ziehen (Werbung in wechselnder, veränderlicher oder blinkender Form ist nicht zulässig). Die Beleuchtung der straßennahen Bebauung bzw. auf dem Gelände sowie das Fassaden- material ist so zu wählen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist.

**8. Anpflanzungen an der Bundesstraße 7**

Grundstücke entlang der Bundesstraße 7 sind lückenlos und dauerhaft einzufrieden. Die Bepflanzung, die Pflege und die Unterhaltung von Pflanzungen entlang der Straßen haben von dem jeweiligen Privatgrundstück aus zu erfolgen, das an die Straße angrenzt.

# 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

dreher+sudhof ingenieurplanung (2008) Bebauungsplan Nr. 123 „Industriegebiet Balgert"1. Änderung Begründung Teil II Bebauungsplan Nr. 123, Gladbeck

Hochsauerlandkreis (2008): Landschaftsplan Briloner Hochfläche, Stand: rechtskräftig,

IBAS Ingenieurgesellschaft (2007): Bebauungsplan Nr. 123 und Nr. 126 der Stadt Brilon (Industriegebiet „Balgert" und „In den Plöchen"), Ergänzende schalltechnische Berechnungen zum Fachthema Lärm im Bebauungsplanverfahren. Bericht-Nr. 07.3891/1 v. 14.09.2007, Bayreuth.

IBAS Ingenieurgesellschaft (2008): Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Brilon (Industriegebiet „Balgert"), 1. Änderung, Ergänzende schalltechnische Berechnungen zum Fachthema Lärm im Bebauungsplanänderungsverfahren. Bericht-Nr. 07.3891/2 v. 05.08.2008, Bayreuth.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten [LÖBF-NRW] (1996): Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung (Kartieranleitung Fortführungsstand 2008), Recklinghausen.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten [LÖBF-NRW] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S. Recklinghausen.

Regierungsbezirk Arnsberg (2005): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Bezirksregierung Arnsberg, Stand Juli 2005.

Stadt Brilon (2005): Flächennutzungsplan der Stadt Brilon, Maßstab 1:5.000, Stand: Februar 2005

**Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke**

Amtsblatt des Regierungspräsidiums Arnsberg: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv – Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv" -, 1989, S. 553ff

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Köln.

Landschaftsgesetz (LG-NW) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft i. d. F. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568).

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (1999): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gem. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW – Eingriffsregelung Straße (E Reg Stra), RdErl. d. MWMTV u. d. MURL v. 25.02.1999, Düsseldorf.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1988): „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K 1), Köln.

**Karten, Internet- und sonstige Quellen**

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/dieBezirksregierung/aufbau/abteilungen/abteilung6/~*dezernat61/gep/gep_doost/erl_karten/index.html*

http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/fachinformation/biotopkataster/default.htm

http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/05000000/gebiete/nsg/

http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/

http://www.natura2000.munlv.nrw.de/

Brilon, den 28. Januar 2009

Der Bürgermeister

Schrewe